

## Fortbildungsreglement

### **Grundsatz:**

Die Fortbildung für einen Arbeitshygieniker und Arbeitshygienikerin muss mindestens **80 Punkten** (entspricht ca. 80 Stunden pro Jahr) entsprechen.

Die Punkte werden über drei Jahre gemittelt betrachtet (laufendes Mittel über drei Jahre).

**40 Punkte** (40 Stunden pro Jahr) sind mit persönlicher Fortbildung (Lesen von Fachliteratur, etc.) zu erbringen. Eine Kontrolle dieser 40 Stunden erfolgt nicht. Sie entspricht der ethischen Verpflichtung jedes Arbeitshygienikers und Arbeitshygienikerin.

**40 Punkte** pro Jahr sind mit Fortbildungstätigkeiten zu erreichen, die von der SGAH organisiert oder von der SGAH anerkannt sind.

Fortbildungsveranstaltungen werden von der SGAH mit folgender Punkteskala anerkannt:

einstündiger Vortrag	<b>1.5 Punkte</b>
zweistündiger Vortrag	<b>3 Punkte</b>
Halbtageskurs	<b>5 Punkte</b>
Tageskurs	<b>8 Punkte</b>

Diese Punkte werden **verdoppelt**, wenn der Arbeitshygieniker oder die Arbeitshygienikerin den entsprechenden Kurs leitet oder den Vortrag hält.

Kurzvorträge (10 – 15 Minuten) werden mit **1 Punkt** gewertet.

Veranstaltungen, an denen sich der Arbeitshygieniker oder die Arbeitshygienikerin an Auszubildende (Schüler, Studenten, etc.) richtet oder die im Rahmen der normalen Berufstätigkeit stehen (z.B. Schulung für Betriebsangehörige) werden **nicht angerechnet**.

**Peer-reviewed** Publikationen auf dem Gebiet der Arbeitshygiene werden mit **16 Punkten** anerkannt. Für **nicht peer-reviewed** Publikationen auf dem Gebiet der Arbeitshygiene werden **8 Punkte** angerechnet.

### **Programm der Fortbildungstätigkeiten**

Der Vorstand der SGAH veröffentlicht mindestens einmal jährlich eine Liste der ihm bekannten Fortbildungsveranstaltungen (Kongresse, Seminare, Kolloquien, etc.).

Werden Fortbildungsveranstaltungen besucht, die nicht auf der Liste der SGAH stehen, so sind die Punkte durch den Fortzubildenden festzulegen. Eine Überprüfung und eventuelle Anpassung der festgelegten Punktzahl kann vom Vorstand der SGAH oder einem von ihm eingesetzten Ausschuss vorgenommen werden.

Es können **bis 15 Punkte** pro Jahr an Fortbildungsveranstaltungen erworben werden, die von einer anderen Fachgesellschaft (SGARM, SGAS, etc.) anerkannt sind und ein der Arbeitshygiene nahestehendes Thema behandeln.

### ***Bestätigungen***

Jedes Mitglied der SGAH stellt sein eigenes Fortbildungsprogramm zusammen.

Jeder Arbeitshygieniker und jede Arbeitshygienikerin hält die von ihm besuchten Fortbildungsveranstaltungen auf einem, von der SGAH ausgehändigten Formular fest. Das Formular wird jährlich von der SGAH verschickt. Das Formular wird vom Arbeitshygieniker oder Arbeitshygienikerin während drei Jahren aufbewahrt und auf Verlangen dem Vorstand der SGAH oder einem von ihm eingesetztem Ausschuss vorgelegt.

### ***Kontrolle***

Der Vorstand der SGAH oder ein von ihm eingesetzter Ausschuss kontrolliert systematisch oder stichprobenweise, die ordnungsgemäss Fortbildung jedes Arbeitshygienikers und jeder Arbeitshygienikerin.

Sind die Bedingungen für die Fortbildung nicht erfüllt, so wird dem entsprechenden Arbeitshygieniker oder der Arbeitshygienikerin eine angemessene Frist eingeräumt, den Fortbildungsverpflichtungen nachzukommen. Ist nach Ablauf dieser Frist der Nachweis einer genügenden Fortbildung nicht erbracht, so wird der Titel Arbeitshygieniker-SGAH bzw. Arbeitshygienikerin-SGAH durch den Vorstand der SGAH oder durch einen von ihm bestellten Ausschuss aberkannt.

### ***Rekursmöglichkeit***

Die GV der SGAH ist die Rekursstelle bei Aberkennung des Titels Arbeitshygieniker-SGAH bzw. Arbeitshygienikerin-SGAH durch den Vorstand der SGAH oder durch einen von ihm bestellten Ausschuss. Schriftlich begründete Rekurse sind innert 30 Tagen nach Erhalt der Aberkennung an den Präsidenten der SGAH einzureichen.

Rekurse werden an der nächsten GV behandelt, sofern sie mindestens 30 Tage vor der GV beim Präsidenten der SGAH eintreffen, andernfalls können sie erst an der übernächsten GV behandelt werden.

### ***Finanzierung***

Die Finanzierung der Teilnahme an den Fortbildungsveranstaltungen obliegt dem Teilnehmer bzw. Teilnehmerin oder dem Arbeitgeber.

### ***Inkraftsetzung***

Das vorliegende Reglement tritt am 1.4. 1999 in Kraft. Es ist der Generalversammlung 2002 zur Bestätigung oder Revision vorzulegen.

10. März 1999

Der Präsident

Der Sekretär

Dr. W. Spieler

Dr. R. Knutti